

Begründung zum Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vorbemerkung:

Die wesentlichen Grundlagen für die Bildung der Kreissynoden und der Landessynode werden im Verfassungsentwurf der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgelegt. Das betrifft insbesondere die Zusammensetzung und die Eckpunkte für das jeweilige Verfahren.

Die Verfassung wird erst am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode müssen bis zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen sein. Daher muss dieses Wahlgesetz schon zum 15. Juli 2008 in Kraft treten, so dass die Verfassungsbestimmungen, die für die Bildung der Kreissynoden und der Landessynode erforderlich sind, in diesem Wahlgesetz vollständig wiedergegeben werden müssen.

Da dieses Wahlgesetz zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem noch die Grundordnung der EKKPS und die Verfassung der ELKTh in Geltung sind, mit diesen aber nicht übereinstimmt, wird im Zustimmungsgesetz zum Wahlgesetz, das den Teilkirchensynoden vorgelegt wird, bestimmt, dass die Grundordnung der EKKPS und die Verfassung der ELKTh für die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode im Jahr 2008 keine Anwendung finden. Das Wahlgesetz hat insoweit verfassungsändernde Wirkung und bedarf daher - wie die Verfassung selbst - in beiden Teilkirchen einer verfassungsändernden Mehrheit. Gleiches gilt für das Bischofswahlgesetz. Dieser Umstand und die inhaltliche Übereinstimmung mit der Verfassung rechtfertigen es, die Verfassung und die Wahlgesetze in einem Zustimmungsgesetz zusammenzubinden und gemeinsam darüber abzustimmen.

Hinsichtlich der Begründung zu diesem Wahlgesetz wird ergänzend auf die Begründung zum Verfassungsentwurf verwiesen.

Zu Abschnitt I: Die Kreissynoden

Zu § 1:

Zu Absatz 1: Satz 1 entspricht Artikel 40 Abs. 1 des Verfassungsentwurfs. Die Wahlperiode von sechs Jahren gilt in gleicher Weise für Gemeindegemeinderäte und für den Landeskirchenrat. Die Wahlen werden zeitlich aufeinander abgestimmt. Deshalb bestimmt Satz 2, dass die Neubildung der Kreissynoden jeweils zum 1. September des Jahres erfolgt, das vor der Neubildung der Landessynode liegt. Diese wird gemäß § 14 Abs. 1 alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet. Zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember können sich dann die Kreissynoden konstituieren und ihre Vertreter für die Landessynode wählen.

Für die Wahlen im Jahr 2008 ist auf die Übergangsbestimmung in § 26 Abs. 1 sowie auf die Bestimmungen im Zustimmungsgesetz zur Verfassung und den Wahlgesetzen zu verweisen

Zu Absatz 2: Die Festlegung des Wahlzeitraumes soll den Kirchenkreisen einen zeitlichen Rahmen für die Wahlen zu den Kreissynoden vorgeben und eine langfristige Planung möglich machen.

Zu § 2:

Die Vorschriften beschreiben die Zusammensetzung der Kreissynode und entsprechen inhaltlich Artikel 39 Abs. 1, 2 und 7 der Verfassung.

Zu Absatz 1:

Nr. 1: Der Superintendent ist geborenes Mitglied der Kreissynode. Das entspricht seiner Stellung als Leitungsorgan und seiner Verantwortlichkeit gemäß Artikel 47 des Verfassungsentwurfs.

Nr. 2: Von den Gemeindekirchenräten werden Mitglieder in die Kreissynode gewählt, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Gemeint sind damit hauptberufliche Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen im weitesten Sinn. Die Bezeichnung „Anstellungsverhältnis“ ist in diesem Zusammenhang untechnisch zu verstehen, das heißt, erfasst sind sowohl Mitarbeiter, die im zivilrechtlichen Sinn kirchliche Angestellte sind, als auch die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter, also hier insbesondere Pfarrer. Ein kirchliches Anstellungsverhältnis in diesem Sinn ist auch gegeben bei Mitarbeitern im Bereich des Diakonischen Werkes und der ihm angeschlossenen Einrichtungen. Diese können demnach nicht über die Wahl der Gemeindekirchenräte, sondern nur über die Entsendung aus den Dienstbereichen nach Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Mitglied der Kreissynode werden (s. unten Pkt. 3).

Nr. 3: Der Kreiskirchenrat bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen unter Beachtung der Gesamtgröße der Synode und des Proporz zwischen haupt- und ehrenamtlichen Synodalen. Zu den Dienstbereichen gehören auch die im Kirchenkreis vertretenen diakonischen Einrichtungen (im Einzelnen siehe § 5).

Zu Absatz 2: Hier wird der Proporz zwischen hauptberuflichen und nicht hauptberuflichen Mitgliedern in der Kreissynode festgelegt.

Zu Absatz 3: Diese Bestimmung, die Artikel 39 Abs. 2 Satz 1 des Verfassungsentwurfs entspricht, eröffnet einen breiten Korridor für die Größe der Kreissynode und nimmt damit die unterschiedlichen Traditionen der Teilkirchen auf.

Zu Absatz 4: Die beratende Teilnahme von zwei Jugenddelegierten soll gewährleisten, dass sich die Junge Gemeinde durch Rede- und Antragsrecht an der Meinungsbildung der Kreissynode beteiligen kann. Diese Regelung ist Rechtsgut der ELKTh und hat sich bewährt. Der Begriff „Vertreter“ schließt ein, dass dieselben durch ein Vertretungsorgan der Jungen Gemeinde oder einen ähnlichen Zusammenschluss im Kirchenkreis zu bestimmen sind. Absatz 4 nennt keine weiteren Voraussetzungen für die Bestimmung derselben. Aus dem Zusammenhang der kirchlichen Ordnung ergibt sich aber, dass die Jugenddelegierten selbstverständlich jeweils Glied einer Kirchengemeinde des betreffenden Kirchenkreises sein und die Voraussetzungen für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts haben müssen. In der Geschäftsordnung der Kreissynode sind entsprechende Festlegungen zu treffen. Die Möglichkeit des Stimmrechts von Jugenddelegierten ist - anders als bei der Landessynode - hier nicht vorgesehen. Für die Landessynode ist das Stimmrecht von Jugenddelegierten legitimiert durch den strukturellen Nachteil, den Jugendliche aufgrund ihres Alters bei der Wahl in die Landessynode haben. Bei der Wahl in die Kreissynode dürfte dieser strukturelle Nachteil keine Rolle spielen. Hier ist die reale Chance, dass Jugendliche, die zum Gemeindekirchenrat wählbar sind, auf dem ordentlichen Weg über die Wahl durch die Gemeindekirchenräte einer Pfarrstelle als stimmberechtigte Synodale in die Kreissynode gelangen, durchaus gegeben.

Zu § 3:

Die Vorschriften regeln die Einteilung des Kirchenkreises in Wahlbezirke und entsprechen Artikel 39 Abs. 3 des Verfassungsentwurfs. Ergänzend wird in Absatz 1 Satz 2 und 3 hinzugefügt, dass ein Wahlbezirk aus einer oder mehreren Kirchengemeinden bestehen kann und der Bereich einer Pfarrstelle nicht auf mehrere Wahlbezirke aufgeteilt werden soll.

Die Wahlbezirke können also grundsätzlich völlig unterschiedliche Größen (bezogen auf die Gemeindegliederzahl) haben, lediglich mit der Einschränkung, dass Kirchengemeinden und Pfarrstellenbereiche nicht zerteilt und auf verschiedene Wahlbezirke aufgeteilt werden sollen.

Aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten kann sich die Notwendigkeit großer Wahlbezirke dort ergeben, wo Stadtkirchengemeinden sich über die gesamte Stadt erstrecken und als solche nicht künstlich in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt werden sollen. Dagegen kann sich im ländlichen Bereich die Notwendigkeit kleiner Wahlbezirke mit weniger Gemeindegliedern ergeben.

Je nach Größe des Wahlbezirkes bestimmt der Kreiskirchenrat, wie viel Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, dieser in die Kreissynode entsenden darf. Dabei soll gewährleistet sein, dass die gewählten Synodalen jeweils annähernd gleich viele Gemeindeglieder repräsentieren. Diese Bestimmung ist aus Gründen der Praktikabilität weit auszulegen. Denkbar ist beispielsweise, dass in Schritten von jeweils bis zu 500 oder 1.000 Gemeindegliedern ein Synodaler gewählt werden kann, wobei je angefangene 500 oder 1.000 Gemeindeglieder dann ein weiterer gewählt werden kann. Auch andere Einteilungen sind denkbar.

Mit diesem System wird ermöglicht, den Kirchenkreis je nach den örtlichen Gegebenheiten flexibel einzuteilen.

Zu § 4:

Zu Absatz 1: Da ein Wahlbezirk in der Regel (Ausnahme: große Stadtkirchengemeinden) aus mehreren Kirchengemeinden besteht, müssen sich die Gemeindeglieder für die Wahl der von ihnen zu wählenden Kreissynodalen in einer gemeinsamen Wahlsitzung zusammenfinden. Für die Beschlussfähigkeit gelten die allgemeinen Bestimmungen, das heißt, jeder dem Wahlbezirk angehörende Gemeindeglieder muss für sich genommen beschlussfähig, also mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. Die Vorsitzregelung folgt praktischen Gesichtspunkten.

Zu Absatz 2: Die Wählbarkeitsvoraussetzungen entsprechen denen für den Gemeindeglieder; zusätzlich ist freilich die Einschränkung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu beachten, das heißt, gewählt werden dürfen nur Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen (dazu s. die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1).

Wählbar sind auch Mitglieder, die keinem Gemeindeglieder angehören. Mit dieser Regelung soll die Suche nach Kandidaten erleichtert und insbesondere einer übermäßigen Belastung von einzelnen Ehrenamtlichen entgegengesteuert werden.

Die Absätze 3 und 4 beschreiben das Wahlverfahren.

Im Einzelnen:

Die Stimmzettel enthalten die Namen aller Kandidaten. Anzustreben ist, dass sich mehr Kandidaten, als letztlich zu wählen sind, aufstellen lassen, damit eine tatsächliche Auswahl möglich ist.

Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen (das heißt, der Stimmzettel darf maximal so viele Kreuze enthalten) wie Kandidaten zu wählen sind, wobei nur jeweils eine Stimme für einen Kandidaten vergeben werden darf; eine Kumulierung von mehreren Stimmen auf einen Kandidaten ist also unzulässig. Zulässig ist es dagegen, sich ganz oder teilweise der Stimme zu enthalten, also insbesondere weniger Stimmen zu vergeben (weniger Kreuze zu setzen) als der Anzahl der zu wählenden Kandidaten entspricht.

Insbesondere durch solche partiellen Stimmenthaltungen, für die es aus Sicht des einzelnen Wahlberechtigten Gründe geben kann, kann es passieren, dass letztlich weniger Kandidaten, als zu wählen sind, die erforderliche Stimmenanzahl (mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten) erhalten. In diesem Fall findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur noch die Kandidaten zur Wahl stehen, die nicht bereits im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenanzahl erhalten haben. Entsprechend haben die Wahlberechtigten nun nur noch so viele Stimmen (können nur noch so viele Kreuze setzen), wie es der Anzahl der nun noch zu wählenden Kandidaten entspricht.

Ist nach diesem zweiten Wahlgang immer noch nicht die Anzahl der zu wählenden Kandidaten mit der erforderlichen Stimmenanzahl gewählt, findet ein weiterer Wahlgang statt, für den grundsätzlich das gleiche Prinzip wie für den zweiten Wahlgang gilt. Es scheidet für diesen dritten Wahlgang aber derjenige Kandidat aus, der im zweiten Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat. Dadurch werden die

Stimmen auf weniger Kandidaten konzentriert, was die Chance, die erforderliche Stimmenanzahl zu erreichen, für die verbleibenden Kandidaten erhöht. Haben zwei oder mehr Kandidaten gleich wenig Stimmen, wird der Ausscheidende unter diesen durch Los bestimmt.

Zu § 5:

Der Kreiskirchenrat bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen unter Beachtung der Gesamtgröße der Synode und des Proporz zwischen haupt- und ehrenamtlichen Synodalen (§ 2 Abs. 2 und 3). Diese Bestimmung entspricht Artikel 39 Abs. 4 des Verfassungsentwurfs. Da die einzelnen Dienstbereiche ganz unterschiedlich organisiert sind, kann weder in der Verfassung noch im Wahlgesetz einheitlich bestimmt werden, in welcher Weise die zu Entsendenden benannt werden (zum Beispiel durch Wahl in entsprechenden Konventen, Berufung durch den Kreiskirchenrat oder in anderer Weise). Es bleibt dem Kreiskirchenrat vorbehalten, für jeden Dienstbereich das angemessene Verfahren für die Entsendung festzulegen. Zu den Dienstbereichen gehören auch die diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis. Das ist folgerichtig, weil diakonische Mitarbeiter als „hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehende“ Mitarbeiter nicht von den Gemeindegemeinderäten gewählt werden können (vgl. oben zu § 2 Abs. 1).

Zu § 6:

Die Vorschrift entspricht Artikel 39 Abs. 5 des Verfassungsentwurfs. „Ungeachtet des § 5“ heißt, dass auch Mitarbeiter, die nicht nach § 5 aus den Dienstbereichen entsandt worden sind, über eine Hinzuberufung nach § 6 Mitglied in der Kreissynode werden können. Der Kreiskirchenrat hat über diese Vorschrift also die Möglichkeit, im Sinn einer ausgewogenen Zusammensetzung der Kreissynode steuernd einzugreifen. Freilich ist die Proporzvorschrift des § 2 Abs. 2 zu beachten.

Zu § 7:

Zu Absatz 1: Die Wahl von persönlichen Stellvertretern für die von den Gemeindegemeinderäten zu wählenden Kreissynodalen hat deshalb eine besondere Bedeutung, weil in Artikel 41 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs die Beschlussfähigkeit der Kreissynode nur gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Da die von den Gemeindegemeinderäten gewählten Synodalen ehrenamtlich tätig sind, muss in besonderer Weise für den Fall ihrer Verhinderung vorgesorgt werden. Deshalb ist es ratsam, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, jeweils zwei persönliche Vertreter zu wählen. Eine weitere Maßnahme, einer Beschlussunfähigkeit der Kreissynode vorzubeugen, liegt darin, die Synodalen rechtzeitig einzuladen und sie darauf zu verpflichten, ihre Verhinderung unverzüglich anzuzeigen, damit der erste - im Fall von dessen Verhinderung ggf. der zweite - Stellvertreter rechtzeitig eingeladen werden kann.

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt praktischerweise in der gleichen Sitzung der Gemeindegemeinderäte, in der die ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind die gleichen wie für die ordentlichen Mitglieder, ebenso das Wahlverfahren. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in getrennten Wahlgängen zu wählen ist, das heißt, es muss klar sein, für welches ordentliche Mitglied der Stellvertreter gewählt wird und ob es sich um die Wahl des ersten oder des zweiten Stellvertreters handelt. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein ordentliches Mitglied aus der Kreissynode ausscheidet.

Zu Absatz 2: Die Stellvertreter nach Absatz 2 für die aus den Dienstbereichen entsandten Synodalen sind keine persönlichen Stellvertreter. Der Kreiskirchenrat bestimmt, wie viel Stellvertreter insgesamt aus den Dienstbereichen entsandt werden können und wie diese sich auf die Dienstbereiche aufteilen. Im übrigen entspricht das Verfahren dem, wie der Kreiskirchenrat es für die ordentlichen Mitglieder aus den Dienstbereichen festgelegt hat.

Zu Absatz 3: Die Vorschrift ist erforderlich, um die Zusammensetzung der Kreissynode auch für den Fall zu sichern, dass ein ordentliches Mitglied ausgeschieden ist und auch kein Stellvertreter mehr vorhanden ist, der nachrücken könnte.

Zu § 8:

Die Jugendvertreter sollen - wie die Bezeichnung es nahelegt - ein Mandat haben, als Vertreter der kirchlichen Jugend des Kirchenkreises auftreten zu können. Idealerweise gibt es im Kirchenkreis einen Jugendkonvent, der einen Vertreter vorschlägt. Ist das nicht der Fall, kann an seine Stelle ein vergleichbarer Zusammenschluss treten, der ggf. auch nur zu dem Zweck, einen gemeinsamen Vertreter der kirchlichen Jugend vorzuschlagen, zusammentritt.

Zu § 9:

Die Vorschrift ermöglicht es, gegen Wahlergebnisse der Wahlen der Gemeindekirchenräte Beschwerde einzulegen und beschreibt das entsprechende Verfahren.

Zu § 10:

Beschwerde kann auch gegen die Entscheidungen nach § 3 und § 5 geltend gemacht werden. Wegen des weiten Ermessensspielraums, den der Kreiskirchenrat bei der Festlegung der Wahlbezirke und der Zahl der jeweils zu wählenden oder zu entsendenden Kandidaten hat, wird eine Beschwerde nach § 10 nur im Fall einer groben Unverhältnismäßigkeit begründet sein.

Zu § 11:

Der Kreiskirchenrat hat die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu prüfen, insbesondere die Voraussetzungen der Wählbarkeit für jedes gewählte Mitglied positiv festzustellen. Verfahrensmängeln muss der Kreiskirchenrat nur nachgehen, wenn sie ihm bekannt werden; eine generelle Prüfung sämtlicher Wahlverfahren ohne Anhaltspunkte für Verfahrensmängel soll ihm mit dieser Regelung nicht aufgegeben werden.

Zu § 12:

Zu Absatz 1: Dem Superintendenten als dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates kommt die Aufgabe zu, die Kreissynode zu ihrer ersten Tagung einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis das Präsidium gewählt ist und seinerseits die Sitzungsleitung übernehmen kann.

Zu den Absätzen 2 und 3: Auf ihrer konstituierenden Tagung hat die Kreissynode nicht nur das Präsidium zu wählen, sondern auch die Mitglieder und deren Stellvertreter für den Kreiskirchenrat, den Vertreter und dessen Stellvertreter für die Landessynode sowie die Mitglieder für den Wahlausschuss gemäß § 17 (s. dort). Hinsichtlich des Wahlverfahrens wird weitgehend auf § 4 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 13:

Die Vorschrift bestimmt, dass Zusammenschlüsse von Kirchenkreisen während der laufenden Wahlperiode keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise haben; diese vielmehr bis zur regulären Neubildung gemeinsam die neue Kreissynode und den neuen Kreiskirchenrat bilden.

Zu Abschnitt II: Die Landessynode

Zu § 14:

Zu Absatz 1: Die Bestimmung zur Wahlperiode entspricht Artikel 57 Abs. 7 des Verfassungsentwurfs. Die Festlegung der Neubildung jeweils auf den 1. Januar bedeutet für die Kreissynoden bzw. die Wahlausschüsse, dass sie spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ihre Vertreter gewählt und dem Präsidium der

Landessynode bekannt gegeben haben müssen. Auf die Übergangsbestimmung des § 26 Abs. 2 Nr. 1 wird hingewiesen.

Zu Absatz 2 vgl. die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2.

Zu § 15:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen Artikel 57 Abs. 1 und 2 des Verfassungsentwurfs.

Zu Absatz 1:

Nr. 1 bis 5: Mitglieder der Landessynode kraft Amtes sind der Landesbischof und sein ständiger Stellvertreter (vgl. Artikel 71), der reformierte Senior (vgl. Artikel 75), der Präsident des Landeskirchenamtes (vgl. Artikel 64) und der Leiter des Diakonischen Werkes (vgl. Artikel 77 Abs. 3). Weiterhin gehört der Landessynode der Präses der bisherigen Landessynode an. Dies entspricht einer Tradition der EKKPS (vgl. Artikel 76 Abs. 1 Nr. 3 GO).

Nr. 6: Die Kreissynoden wählen je ein Mitglied in die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen darf. Das gewählte Mitglied muss nicht zugleich Mitglied der Kreissynode sein. Dies entspricht der Regelung für die Wahl der Kreissynodalen durch die Gemeindekirchenräte und soll einer Überlastung von Ehrenamtlichen vorbeugen, wie sie bei einem reinen „Pyramiden- oder Siebssystem“¹ zwangsläufig wäre.

Nr. 7: Die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen werden auf der Ebene der Propstsprengel von Wahlausschüssen gewählt, deren Mitglieder aus der Mitte der Kreissynoden entsandt werden; vgl. aber § 26 Abs. 2 Nr. 2 der Übergangsbestimmungen.

Nr. 8: Auf der Ebene der Propstsprengel wird außerdem vom jeweiligen Ephorenkonvent jeweils ein Superintendent gewählt; auf § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird hingewiesen.

Nr. 9: Die Mitgliedschaft je eines Mitglieds der Theologischen Fakultäten der Universitäten Halle und Jena entspricht der Tradition beider Teilkirchen.

Nr. 10: Zur Mitgliedschaft und zum Stimmrecht von Jugendsynodalen s. zu Absatz 2.

Nr. 11: Der Landeskirchenrat kann bis zu acht Mitglieder hinzuberufen (im Einzelnen siehe § 20).

Die Zusammensetzung der Landessynode stellt sich damit folgendermaßen dar:

Stimmberechtigte Mitglieder der Landessynode				
	Hauptberufliche			Ehrenamtliche
	Ordinierte	nicht Ordinierte	Gesamtzahl Hauptberufl.	
Landesbischof	1			
Stellvertreter des Landesbischofs	1			
reformierter Senior	1			
Präsident des Landeskirchenamtes		1		
Leiter des DW	1			
bisheriger Präses*				1(2)
von KKr gewählte Ehrenamtliche				38
von Wahlaussch. gewählte Hauptberufliche	10	10		
Superintendenten	5			
Mitglieder der Theol. Fakultäten				2
Jugenddelegierte mit Stimmrecht				2
Zwischensumme*	19	11	30	43(44)
Hinzuberufene			8	
			38	43
Gesamtzahl*				81(82)

* in der ersten Landessynode sind der Präsident der LS der ELKTh u. die Präses der Synode der EKKPS vertreten (Art 91 Abs. 2 Nr. 3)

¹ Danach müssten die gewählten Kreissynodalen Mitglieder eines Gemeindekirchenrates und die gewählten Landessynodalen Mitglieder einer Kreissynode sein.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Jeder Kirchenkreis entsendet mindestens einen Synodalen.
2. Von den Mitgliedern, die direkt oder indirekt von den Kreissynoden gewählt werden, steht ca. die Hälfte nicht in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis, ca. $\frac{1}{4}$ sind ordinierte und ca. $\frac{1}{4}$ nicht ordinierte Mitarbeiter.
3. Das Übergewicht der nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen ist selbst dann gewahrt, wenn die weiteren Hinzuberufenen alle aus kirchlichen Anstellungsverhältnissen kommen.
4. Das Verhältnis der ordinierten zu den nicht ordinierten Mitarbeitern insgesamt ist etwa 3 zu 2 und damit angemessen.

Weitere Proporzregelungen erübrigen sich bei dieser Zusammensetzung.

Zu Absatz 2: Zur Mitgliedschaft und zum Stimmrecht von Jugendsynodalen vgl. Begründung zum Verfassungsentwurf A II.12.

Zu Absatz 3: Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Landessynode. Generell gilt das Mindestalter von 18 Jahren. Im übrigen wird unterschieden zwischen gewählten Synodalen auf der einen Seite und berufenen und von den Theologischen Fakultäten entsandten Synodalen sowie Synodalen kraft Amtes auf der anderen Seite. Zum Synodalen gewählt werden kann nur, wer mindestens seit sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört. Für die von den Theologischen Fakultäten Entsandten und die Möglichkeit der Hinzuberufungen würde eine solche Einschränkung hinderlich sein und soll daher für diese nicht gelten. Dass Synodale kraft Amtes von der Bestimmung ausgenommen sein müssen, liegt in der Natur der Sache.

Für die zu wählenden Synodalen wird außerdem festgestellt, dass die Zugehörigkeit zu einer Kreissynode nicht Voraussetzung für die Wählbarkeit ist (vgl. die Erläuterungen zu § 4 Abs. 2).

Zu § 16:

Die Bestimmung regelt die Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder der Landessynode durch die Kreissynoden. Für das Verfahren wird auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 17:

Allgemeines: Die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen werden auf der Ebene der Propstsprengel von Wahlausschüssen gewählt, deren Mitglieder aus der Mitte der Kreissynoden entsandt werden. Das hat gegenüber einer Direktwahl durch die Kreissynoden folgende Vorteile:

1. Bei einer Direktwahl durch die Kreissynoden müsste
 - entweder jede Kreissynode ein hauptberufliches Mitglied wählen dürfen, was bedeuten würde, dass die Landessynode allein mit den Gewählten aus den Kreissynoden schon 76 Mitglieder hätte und zusammen mit übrigen Mitgliedern auf eine Stärke von bis zu 103 Mitgliedern anwachsen würde, was unverhältnismäßig erscheint,
 - oder es würde eine Ungleichbehandlung der Kirchenkreise entstehen, weil einige Kirchenkreise kein hauptberufliches Mitglied wählen dürften.
2. Die Wahl auf der Ebene der Propstsprengel bietet die Möglichkeit der größeren Auswahl und für alle Kirchenkreise grundsätzlich die gleiche Chance, ein ordiniertes Mitglied bzw. einen nicht ordinierten kirchlichen Mitarbeiter entsenden zu können.
3. Indem bei der Wahl der ersten Landessynode bereits auf die zukünftigen Propstsprengel (vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 2 sowie Propstsprengelgesetz) abgestellt wird, können in jedem Propstsprengel vier hauptberufliche Mitglieder gewählt werden, ohne dass das Gesamtgewicht der hauptberuflichen Mitglieder in der Synode unverhältnismäßig ansteigt.

Die auf der Ebene der Propstsprengel durch die Wahlausschüsse gewählten Mitglieder der Landessynode sind nicht etwa Vertreter des Propstsprengels (dieser dient nur „rechnerisch“ als Basis für die Wahl), sondern Vertreter der kirchenkreislichen Ebene, jedoch bezogen auf die Wahlgemeinschaft der Kirchenkreise, die für diese Wahl gebildet worden ist.

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Wahlausschusses. Zur Bestimmung des zuständigen Regionalbischofs siehe § 26 Abs. 2 Nr. 2.

Nach Absatz 2 können die Kirchenkreise jeweils bis zu vier Kandidaten (zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitarbeiter) vorschlagen, die für die Wahl der ordentlichen und/oder der stellvertretenden Mitglieder (s. § 21) zur Verfügung stehen. Bei sieben Kirchenkreisen (Regelfall, s. Propstsprengelgesetz) wären das insgesamt bis zu 28 Kandidaten, von denen dann vier ordentliche Mitglieder und bis zu acht Stellvertreter zu wählen wären. Daran zeigt sich, dass die Zahl der Kandidaten mit bis zu vier pro Kirchenkreis ausreichend, aber auch angemessen ist.

Zu Absatz 3: Der Wahlausschuss muss in der Regel nur einmal - zur Konstituierung, Vorstellung der Kandidaten und Wahl - zusammentreten.

Zu Absatz 4: Wichtig ist, dass die Wahl getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern stattfindet, damit nicht innerhalb eines Wahlgangs eine „gelenkte“ Wahl erfolgt. Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertreter.

Zu § 18:

Die Wahl der Superintendenten aus den Propstsprengeln wird vom zuständigen Regionalbischof (s. § 26 Abs. 2 Nr. 2) geleitet, der selbst aber stimmberechtigt ist.

Zu § 19:

Es entspricht dem Selbstbestimmungsrecht der Theologischen Fakultäten, ihren Vertreter in der Synode selbst zu benennen. Das Verfahren der Entsendung der Jugenddelegierten aus den Jugendkonventen und Studentengemeinden bedarf näherer Konkretisierung durch den Landeskirchenrat.

Zu § 20:

Die Möglichkeit der Hinzuberufungen durch den Landeskirchenrat soll insbesondere sicherstellen, dass die verschiedenen kirchlichen Dienste und gesellschaftlichen Bereiche in der Landessynode angemessen vertreten sind, was allein durch die Wahl sonst nicht garantiert werden kann, will man deren Freiheit nicht einschränken. In der ersten Landessynode soll der Landeskirchenrat bei den Hinzuberufungen außerdem darauf achten, dass die Gesamtzahl der gewählten und berufenen Synodalen aus den beiden Teilkirchen etwa gleich groß ist (vgl. Artikel 91 Abs. 2 Nr. 2 des Verfassungsentwurfs und § 26 Abs. 2 Nr. 3). Diese Bestimmung ist zunächst - zumindest in der ersten Landessynode - als vertrauensbildendes Element noch erforderlich, da wegen der größeren Anzahl der Kirchenkreise und der Propstsprengel ansonsten die Synodalen aus der EKKPS zahlenmäßig mit ca. 6 bis 8 Synodalen mehr deutlich bevorteilt wären.

Zu § 21:

Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 1; auf die Begründung dort wird verwiesen.

Zu § 22:

Die Möglichkeit der Anfechtung der Wahl ist hier für die Wahlen nach § 16, 17 und 18 eröffnet und steht jedem Mitglied der betreffenden Kreissynode (§ 16), der Kreissynode insgesamt (§ 17) und jedem Mitglied des betreffenden Ephorenkonventes (§ 18) zu. Das Verfahren entspricht dem nach § 9 (s. dort).

Zu § 23:

Die Vorschrift entspricht § 11 (s. dort).

Zu § 24:

Zu Absatz 1: Die Vorschrift entspricht Artikel 59 Satz 5 des Verfassungsentwurfs. Für die Einberufung der ersten Landessynode handeln die bisherigen Bischöfe der Teilkirchen gemeinsam (vgl. Artikel 91 Abs. 4 Satz 2 des Verfassungsentwurfs und § 26 Abs. 6).

Zu den Absätzen 2 und 3: Auf ihrer ersten Tagung wählt die Landessynode außer dem Präsidium auch die Mitglieder und deren Stellvertreter für den Landeskirchenrat.

Zu Abschnitt III: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Zu § 25:**

Die Sprachregelung folgt Artikel 8 des Verfassungsentwurfs.

Zu § 26:

Die Vorschriften enthalten Sonderbestimmungen für die Bildung der Kreissynoden im Jahr 2008 und die Bildung der ersten Landessynode. Hinzuweisen ist insbesondere auf Absatz 2 Nr. 2, wonach bei den Wahlen auf der Ebene der Propstsprengel (§§ 17 und 18) bereits bei der Wahl der ersten Landessynode auf die künftigen Propstsprengel nach dem Propstsprengelgesetz abgestellt wird (vgl. insoweit die Erläuterungen zu Artikel 91 Absatz 2 und 3 des Verfassungsentwurfs).

Zu § 27:

Das Synodenwahlgesetz soll mit seiner Beschlussfassung in Kraft treten, damit in den Kirchenkreisen sofort mit der Vorbereitung der Wahlen zu den Kreissynoden begonnen werden kann.